

**Neukalkulation der Gebühren
für Wasser und Abwasser;
Beschluss des Stadtrats vom 13.11.2018**

In regelmäßigen Abständen sind die Gebühren für Abwasser und Wasser neu zu kalkulieren. Dabei sind erzielte Überschüsse im Zeitraum der Vorjahre den Gebührenpflichtigen wieder zu erstatten.

Insgesamt sind durch die angespannte Haushaltslage der letzten Jahre viele beabsichtigte Investitionen in die Versorgungseinrichtungen unterblieben, was sich in einem Überschuss bei den Wasser- und Kanalgebühren niederschlägt.

Im Oberland wurde bisher eine Erhöhung des Bezugspreises an die Veitensteingruppe nicht weiterverrechnet, was nun in die Kalkulation eingeht. Der Stadtrat fasste für die Entwässerungseinrichtung den Beschluss, die Gebühr rückwirkend mit Geltung ab 01.01.2018 auf 2,10 €/m³ festzulegen.

Die Gebühr für die Wasserversorgung wird mit Wirkung vom 01.01.2019 auf 1,90 €/m³ für Ober- und Unterland festgesetzt:

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der
Stadt Königsberg i.Bay. (BGS-EWS)

1. Änderungssatzung

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Königsberg i.Bay. folgende Satzung:

§ 1

§ 10 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 19. Mai 2015 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **2,10 €** pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Königsberg i.Bay., 14.11.2018
Stadt Königsberg i.Bay.
Claus Bittenbrunn, Erster Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Königsberg i.Bay.

3. Änderungssatzung

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Königsberg i.Bay. folgende Satzung:

§ 1

§ 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung in der Fassung vom 30. Juli 2010, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2014, erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet:

Die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt

- | | |
|--|---------------|
| a) in den Stadtteilen Königsberg, Altershausen, Hellingen, Junkersdorf, Römershofen und Unfinden | 1,90 € |
| b) in den Stadtteilen Bühl, Dörflis, Hofstetten, Köslau und Kottenbrunn | 1,90 € |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Königsberg i.Bay., 14.11.2018

Stadt Königsberg i.Bay.

Claus Bittenbrunn, Erster Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
Kleinmünster Gruppe (BGS/WAS)**

1. Änderungssatzung

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Kleinmünster Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Kleinmünster Gruppe (1. Änderungssatzung):

§1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Kleinmünster Gruppe vom 19.08.2014 wird wie folgt geändert:

In § 9a Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Kleinmünster Gruppe werden die Beträge „72,00 €/Jahr“ und „108,00 €/Jahr“ jeweils durch den Betrag „104,00 €/Jahr“ ersetzt.

§2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Riedbach, 08.12.2017
Fischer, 1. Bürgermeister